



Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Ruth Bischoff-Bruggmann: "Beschneigungsanlage Beckenhalde, wie weiter?"; Beantwortung

Ruth Bischoff-Bruggmann reichte am 20. Februar 2003 die Einfache Anfrage: „Beschneigungsanlage Beckenhalde, wie weiter?“ ein (vgl. Beilage). Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1. Die Eigentümerin des Skigeländes „Beckenhalde“, die Feldschützengesellschaft der Stadt St.Gallen, reichte am 29. April 2002 ein Gesuch um Einrichtung einer Beschneigungsanlage ein. Das nötige Wasser soll aus dem nahen Brandweiher entnommen und in das Skigebiet geführt werden, wo dann mit einer Beschneigungsanlage Kunstschnee produziert und mit einem Pistenfahrzeug verteilt wird. Im Bewilligungsgesuch wird festgehalten, dass mit der vorgesehenen Anlage während den Wintermonaten im Interesse der Dorf- und Stadtjugend eine kontinuierliche Schneedecke im Bereich des Skiabfahrtsgeländes gewährleistet werden solle. In den letzten Jahren (1991 bis 2000) hätte der Skilift Beckenhalde durchschnittlich ca. 32 Tage pro Saison betrieben werden können. Die Beschneigungsanlage solle nur in Betrieb genommen werden, wenn bereits Naturschnee liege (sogenannte Weissbeschneigung). Die Beschneigung solle auf einer Fläche von ca. 9'000 m² jeweils Mitte November bis Mitte März - je nach meteorologischen Bedingungen - erfolgen. Für den Betrieb der Schneekanone seien zeitliche Einschränkungen, insbesondere für den Nachtbetrieb, vorgesehen.
2. Gegen dieses Baugesuch gingen drei Einsprachen ein, ebenfalls entstand eine öffentliche Diskussion über Sinn und Unsinn von solchen Anlagen allgemein und über die befürchteten Immissionen für das Wohngebiet St.Georgen im Besonderen. Unter der Federführung der Baupolizei wurden sodann das eingereichte Gesuch von den zuständigen Fachstellen der Verwaltung von Stadt und Kanton eingehend geprüft und die Beanstandungen der Einsprecherinnen und Einsprecher abgeklärt. Im Besonderen wurde ein Fachgutachten bezüglich der ökologischen Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme aus dem Brandweiher eingeholt. Im Weiteren wurden die Bewilli-



gungsfähigkeit bezüglich Lärmschutz eingehend abgeklärt und im Hinblick auf eine Bewilligung die nötigen Bedingungen und Auflagen festgelegt.

3. Die Baupolizeikommission der Stadt St.Gallen bewilligte am 23. August 2002 den Betrieb der Beschneiungsanlage jeweils vom 1. November bis 1. März. Die eingereichten Einsprachen wurden mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen im Baugesuch teilweise geschützt. Nachdem keine Rechtsmittel ergriffen wurden und die Bewilligung auch des Kantonalen Amtes für Umweltschutz vorliegt, wurde der Entscheid der Baupolizeikommission am 11. April 2003 rechtskräftig.
4. In ihrem Entscheid vom 23. August 2002 führt die Baupolizeikommission in grundsätzlicher Hinsicht folgendes aus:

„Wie die Einsprecher zutreffend feststellen, kann man über den Sinn oder Unsinn von Beschneiungsanlagen geteilter Meinung sein. Dies führte in den letzten Jahren auch zu teilweise emotional geführten Diskussionen zwischen Vertretern der Umweltverbände und der Wintersportgebiete. Die Baupolizeikommission kann denn auch die grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber Beschneiungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen nachvollziehen. Allerdings hat sie sich bei der Beurteilung von Bauvorhaben an die massgeblichen Rechtsgrundlagen zu halten und aufgrund dieser Entscheide zu fällen, die von Teilen der Bevölkerung nicht oder nur schwer verstanden werden. Nachdem die Beschneiungsanlage sowohl in baurechtlicher als auch in immissionsrechtlicher Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist die Baubewilligung, vorbehältlich der nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu erteilen. (...)“

5. Die Baubewilligung ist mit verschiedenen Bedingungen und Auflagen verbunden, die den dargestellten Bedenken, insbesondere auch im Einspracheverfahren, soweit als aufgrund der rechtlichen Situation möglich entsprechen sollen. Dabei geht es vor allem um die Wasserentnahme aus dem Brandweiher und um die Lärmfragen bzw. die Betriebszeiten:
 - Die maximale Wasserentnahme darf höchstens 70 m³ pro Tag betragen, dies ist täglich zu messen und zu protokollieren. Der Wasserspiegel darf nie tiefer als 5 cm unter die Überlaufkante fallen.
 - Für den Betrieb der Schneekanone sowie der Wasserzapfstelle in der Nähe von Wohngebäuden, Umplatzierungs- und Wartungsarbeiten sowie Fahrten mit dem Pistenfahrzeug gelten klare zeitliche Einschränkungen sowohl für die Nachtzeit wie auch für den Tag. Der Einsatz von Lichtquellen ist während der Nacht nur bei Umplatzierungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten zulässig. Die Möglichkeit der künstlichen Beschneiung darf nicht zu einer Erhöhung der Betriebszeiten des Skiliftes in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr führen.
 - Für den Einsatz der Beschneiungsanlage muss eine mehrheitliche, kompakte Naturschneedecke von mindestens 5 cm vorhanden sein.



Im Entscheid der Baupolizeikommission wird sodann festgestellt, dass auch mit dem Betrieb der Beschneiungsanlage die vorhandenen Parkplatzmöglichkeiten auf dem öffentlichen Grund ausreichen sollten und kein Anlass besteht, zusätzliche Parkierungsangebote zu fordern. Im Zusammenhang mit dem Projekt sind deshalb keine neuen Parkplätze bewilligt worden.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
- Einfache Anfrage

